

- Sofortiger Waffenstillstand;
- Volksabstimmung des sahraouischen Volkes unter der Kontrolle der Vereinten Nationen mit Wahl zwischen Unabhängigkeit und Beibehaltung des Status quo;
- Einsetzung eines Sonderausschusses aus fünf OAE-Mitgliedern zur Überwachung der Vorbereitung der Volksabstimmung.

Außer Marokko haben die an dem Konflikt beteiligten Länder — auch Mauretanien — dem OAE-Vorschlag zugestimmt. Marokko reagierte mit dem Ausdruck tiefster Enttäuschung und bezeichnete die OAE-Beschlüsse in der gesamten Presse einschließlich derjenigen der Opposition als »null und nichtig«.

IV. *Neueste Entwicklungen:* Jedoch bleibt fraglich, ob und wie das Referendum durchzuführen ist. Bereits die Definition der Frage der Stimmberechtigung dürfte große Gegensätze aufreißen. Angaben über die Zahl der Sahraouis schwanken zwischen 70—80 000 und rund einer Million Menschen.

Für Marokko würde der Verlust der West-Sahara wohl den Sturz des Königs bedeuten. Es muß aber befürchtet werden, daß seine Nachfolger eher noch kompromißloser den nationalistischen Standpunkt vertreten würden. Das gilt sowohl für einen Putsch des Militärs als auch für eine Machtübernahme durch die sozialistischen Parteien.

Am 5. August schloß Mauretanien in Algier mit der POLISARIO einen Vertrag, in dem es auf seinen Anteil an der West-Sahara verzichtete. Der veröffentlichte Teil des Vertrages läßt offen, ob es sich um eine Abtretung an die POLISARIO oder — entsprechend den Forderungen von UNO und OAE — um die Bereitschaft handelt, ein Referendum abzuhalten. Aber hierbei handelt es sich nur noch um Rechtspositionen, seit Marokko als Gegenzug unverzüglich die Verwaltung und militärische Sicherung von Tiris el-Gharbia übernommen hat. Ferner kündigte Marokko an, daß es der UNO, der OAE und der Arabischen Liga den marokkanischen Standpunkt erneut unterbreiten werde.

So scheint für Mauretanien der Konflikt, der nur belastend war, bei dem es jedoch nichts gewinnen konnte, beendet zu sein. Für die übrigen Beteiligten aber ist in dieser Entwicklung kaum ein Fortschritt in Richtung Frieden erkennbar. Marokko jedenfalls, obwohl es immer mehr in die Isolierung gerät, und die POLISARIO haben ihre Haltung eher versteift.

Es entsteht der Eindruck, als ob in Zukunft von den beteiligten Mächten — auch von der OAE — stärker als bisher die Vereinten Nationen in die Konfliktregelung einbezogen würden. CK

## Wirtschaft und Entwicklung

### UNCTAD V: Rückblick auf Manila (39)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht in VN 2/1979 S.67 an.)

UNCTAD V ging am frühen Vormittag des 3. Juni 1979 zu Ende, ohne daß in allen Punkten Einigkeit erzielt worden wäre. Auch die Verlängerung der Konferenz um

zwei Tage und die abschließende Nachsitzung hatten keine allseitige und umfassende Kompromißbereitschaft herbeizuführen vermocht. Einige Resolutionen wurden in kontroversen Abstimmungen verabschiedet, und zu dem zentralen Thema der Welthandels- und Wirtschaftslage sowie des Strukturwandels der Weltwirtschaft wurde ein Resolutionsentwurf mangels Einvernehmens erst gar nicht zur Abstimmung gestellt. Demgegenüber gelang es aber in etlichen anderen Fragen, konsensfähige Resolutionen auszuarbeiten.

144 Staaten waren auf der vom philippinischen Außenminister Carlos P. Romulo präsidierten fünften Welthandelskonferenz in Manila (7. Mai—3. Juni 1979) vertreten. 125 davon beteiligten sich an der allgemeinen Aussprache, die Bundesrepublik Deutschland mit einer Erklärung des Wirtschaftsministers Graf Lambsdorff. Von diesem zeitraubenden Ritual seien hier nur zwei Punkte mitgeteilt. So erscheint die Kritik hervorhebenswert, die Brasilien an den sogenannten Weltwirtschaftsgipfeln der sieben führenden westlichen Industrieländer übte. Brasilien wandte sich gegen einseitige Beschlüsse und Maßnahmen und setzte sich für vorherige Konsultationen und einen ständigen Dialog insbesondere mit den Entwicklungsländern ein; es vergewärtigte damit gut die Problematik des selbsteingesetzten Weltwirtschaftsdirektoriums. Bei dem zweiten Punkt der allgemeinen Aussprache, der hier genannt werden soll, handelt es sich um die Erklärung Kamputscheas. Für Kamputschea sprach Frau Leng Thirith, Minister für Sozialfragen unter dem Regime Pol Pot. Afghanistan, Bulgarien (auch im Namen anderer sozialistischer Staaten Osteuropas), Kuba und Vietnam protestierten gegen ihren Auftritt. Der kubanische Außenhandelsminister verwies in diesem Zusammenhang auf die Hunderttausende von Kamputscheanern, die von dem im Januar 1979 gestürzten Regime umgebracht worden seien. Es darf daran erinnert werden, daß die Sowjetunion ein gutes Jahr zuvor, als Großbritannien den Fall Kamputschea in der Menschenrechtskommission aufgeworfen hatte, noch erklärt hatte, die entsprechenden Beschuldigungen entbehrten jeder Grundlage und seien politisch motiviert (vgl. VN 3/1978 S.99). — Im folgenden seien auszugsweise die Ergebnisse von UNCTAD V referiert.

*Internationaler Handel:* Die Konferenz drängte die entwickelten Staaten, zum Abbau und zur Beseitigung quantitativer Importrestriktionen sowie von Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung zu schreiten (Resolution 131(V) vom 3. Juni 1979).

*Rohstoffe:* UNCTAD widmete erstmals dem Nahrungsmittelhandel eine Entschließung (Resolution 105(V) vom 1. Juni). Sie nahm den Standpunkt ein, zu den Mitteln, die die Nahrungsmittelerzeugung in den Entwicklungsländern sowie deren Ausfuhr zu steigern und zugleich stabile und gerechte Preise sicherzustellen, gehöre auch der baldige Abschluß entsprechender internationaler Abkommen. Zu Weizen wurde eine besondere Resolution verabschiedet (Resolution 126(V) vom 3. Juni). Die Konferenz setzte sich in recht vorsichtigen, den divergierenden Interessen Rechnung tragenden

Worten dafür ein, die Verhandlungen über eine neue Weizen-Übereinkunft (vgl. VN 2/1979 S.69) erfolgreich abzuschließen. Zu Zucker wurde zwar keine Entschließung gefaßt, doch gab Kuba im Namen der Gruppe der 77 eine Erklärung ab, in welcher es das Einfuhr- und Ausfuhrverhalten der EG heftig kritisierte. Eine sehr lange Resolution galt dem Integrierten Rohstoffprogramm (Resolution 124 (V) vom 3. Juni). Die Welthandelskonferenz fordert die Staaten auf, den Abkommenstext über den Gemeinsamen Rohstofffonds beschleunigt auszuarbeiten, so daß die Vertragskonferenz noch vor dem Ende des Jahres 1979 wieder zusammentreten könne. Überdies sollten sie mitteilen, zu welchen freiwilligen Beiträgen zum »zweiten Schalter« des Fonds (d. h. demjenigen im Dienste von anderen Maßnahmen als der Finanzierung von Rohstoff-Ausgleichslagern, beispielsweise Absatzförderung, Qualitätsverbesserung, Weiterverarbeitung) sie bereit seien. Bis zum Ende von UNCTAD V legten sich dreizehn Staaten auf bestimmte Beträge fest (Philippinen 25 Mill US-Dollar, Norwegen 22, Niederlande 17, Schweden 5,5, Indien 5, Belgien 3, Dänemark 2—3, Finnland und Österreich je 2, Indonesien, Malaysia und Thailand je 1, Singapur 0,25). Die Zusagen belaufen sich auf insgesamt 87—88 Mill US-Dollar gegenüber einer Zielsumme von 280 Mill Dollar. Dreizehn weitere Staaten kündigten Beiträge von noch nicht spezifizierter Höhe an (Australien, Bundesrepublik Deutschland, Indonesien, Irland, Japan, Jugoslawien, Kanada, Korea (Republik), Luxemburg, Mexiko, Schweiz, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate).

In einem weiteren Teil der Resolution zum Integrierten Rohstoffprogramm wurde darauf gedrungen, die Verhandlungen über einzelne Erzeugnisse zu intensivieren und möglichst bald Vertragskonferenzen einzuberufen. Des weiteren wurde für die Aufnahme von Preisbestimmungen in Rohstoffabkommen plädiert, insbesondere von vereinbarten Preisspannen, die periodisch überprüft und erforderlichenfalls angepaßt werden würden, unter Berücksichtigung unter anderem der Veränderungen bei den Preisen importierter Fertigwaren, Wechselkursen, Produktionskosten und der Weltinflation, sowie des Produktions- und Verbrauchsniveaus. Nach Annahme der Entschließung verdeutlichten die entwickelten Marktwirtschaftsländer ihren Standpunkt, nicht künstliche Maßnahmen, sondern die Marktkräfte sollten der bestimmende Faktor für Rohstoffpreise sein. Namentlich die Bundesrepublik Deutschland hob hervor, jegliche Indexierung der Rohstoffpreise wäre volkswirtschaftlich gesehen ein Fehler.

Die Konferenz nahm eine besondere Resolution zu Wolfram an, das nicht auf der Rohstoffliste des Integrierten Programms steht. Der UNCTAD-Generalsekretär soll unter gewissen Voraussetzungen »möglichst bald und vorzugsweise vor Ende 1980« eine Vertragskonferenz einberufen (Resolution 104(V) vom 1. Juni).

Zu einer Kontroverse kam es schließlich über die Frage eines zusätzlichen Systems kompensatorischer Finanzierung. Die Gruppe der 77 beharrte erfolgreich auf der Annahme einer Resolution (75 zu 12 Stimmen

bei 14 Enthaltungen), mit der der UNCTAD-Generalsekretär ersucht wurde, dazu eine detaillierte Studie auszuarbeiten (Resolution 125 (V) vom 3. Juni). Es geht speziell um eine Einrichtung für den produktbezogenen Ausgleich von Einbußen bei Exporteinkünften. Die entwickelten Marktwirtschaftsländer waren dafür gewesen, die Vorlage einer ähnlichen Untersuchung im Rahmen von Weltbank und Weltwährungsfonds abzuwarten, und hatten der Schaffung eines neuen Finanzierungsschemas gegenüber teilweise Skepsis geäußert.

**Fertig-, Halbfertigwaren:** UNCTAD V einigte sich darauf, die UN-Konferenz über restriktive Geschäftspraktiken möge im letzten Quartal von 1979 stattfinden (Resolution 103(V) vom 30. Mai). Sie unterbreitete allerdings keinerlei Vorschläge zu den dort zu verabschiedenden Grundsätzen und Empfehlungen. Insbesondere schwieg sie zu den augenblicklich strittigsten Punkten (Rechtsverbindlichkeit des Regelwerks, Freistellungen, Sonderbehandlungen, institutionelle Vorkehrungen).

Im übrigen wurden zu diesem Tagesordnungspunkt keine Resolutionen verabschiedet. Es mißlang insbesondere, zur Exportdiversifizierung der Entwicklungsländer und zur Zukunft des Allgemeinen Präferenzsystems Einvernehmen zu erzielen.

**Währung und Finanzen:** Mit Resolution 128 (V) vom 3. Juni verwandte sich die Konferenz dafür, der Weltwährungsfonds möge seine Bedingungen flexibel handhaben. Die Entschließung stellte insgesamt einen Appell an den Weltwährungsfonds dar, seine verschiedenen Instrumente großzügiger zugunsten der Entwicklungsländer einzusetzen. Eine institutionelle Maßnahme kam hinzu, nämlich die Einsetzung einer hochrangigen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Untersuchung der Hauptfragen im Weltwährungsbereich. Bereits das Abstimmungsergebnis (69 : 17 bei 13 Enthaltungen) verriet den Widerstand, auf den diese Resolution gestoßen war. Gruppe B (entwickelte Marktwirtschaftsländer) begründete ihre Nichtzustimmung vor allem damit, daß die einzelnen Aussagen viel zu wenig überdacht worden seien, und einige Teilnehmer äußerten die Besorgnis einer Einmischung in die Arbeit anderer Gremien.

Die zweite Resolution zum Thema Währung und Finanzen galt dem Transfer realer Ressourcen in Entwicklungsländer (Resolution 129(V) vom 3. Juni). UNCTAD V rief erwartungsgemäß zu erheblichen Steigerungen der öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen auf, damit das 0,7vH-Ziel (also ein Umfang, der 0,7vH des Bruttosozialprodukts ausmacht) von allen entwickelten Geberländern erreicht werde. Außerdem befürwortete sie (unter anderem) die Einführung von Zinssubventionen und bekräftigte, Leistungen an die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer sollten die Form verlorener Zuschüsse annehmen, und den übrigen Empfängern sollten wesentlich günstigere Vorzugsbedingungen gewährt werden als bisher. Von dem Abschnitt zu den multilateralen Leistungen sei hier nur der nachdrückliche Wunsch nach einer beträchtlichen Erhöhung des Weltbankkapitals erwähnt. Die Ausführungen zu den nichtöffentlichen Leistungen

waren eher knapp und konzentrierten sich auf die Frage des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Kapitalmärkten. Die Bundesrepublik Deutschland unterstrich nach Verabschiedung der Resolution, wie wichtig es für die Entwicklungsländer sei, die ›Vorhersehbarkeit‹ ihres Investitionsklimas zu verbessern.

**Technologie:** Mit Resolution 101(V) vom 30. Mai betonte die Konferenz, bei der bevorstehenden Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums müßten vor allem die Belange der Entwicklungsländer berücksichtigt werden (die Revisionskonferenz ist von der WIPO für Februar/März 1980 nach Genf einberufen worden). Dieselbe Resolution ging auch speziell auf das Warenzeichenrecht ein und begegnete insoweit mit Wohlwollen der Möglichkeit nichtreziproker Vorzugsbehandlung von Staatsangehörigen aus Entwicklungsländern.

Zum ›brain drain‹ bezog UNCTAD V vorwiegend mit institutionell-prozeduralen Aussagen Stellung (Resolution 102(V) vom 30. Mai) und äußerte sich im übrigen recht vorsichtig. Die entwickelten Staaten wurden allerdings ersucht, Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherung, Versorgungsansprüche, Devisenkontrolle, Steuerpolitik und Überweisungen ins Auge zu fassen, die darauf gerichtet sind, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern. Die Resolution war auch in diesem — auf finanzielle Druckmittel abzielenden — Punkt nicht nur vorsichtig formuliert (should...consider...measures...with a view to encouraging), sondern erkannte in einer Art Rückversicherung auch ausdrücklich an, daß die angeschnittenen Fragen in einen größeren Zusammenhang eingebettet und überdies Gegenstand nationaler Zuständigkeiten seien. Gleichwohl hielten die entwickelten Marktwirtschaftsländer mit Ausnahme der Türkei noch einmal explizit fest, es handle sich dabei um Angelegenheiten im nationalen Zuständigkeitsbereich, und verwiesen auf innerstaatliche Gesetzgebung und Sozialpolitik.

Zwei weitere Beschlüsse waren der technologischen Eigenkapazität der Entwicklungsländer (Resolution 112(V) vom 3. Juni — zehn Schreibmaschinenseiten lang!) und dem geplanten Verhaltenskodex für Technologietransfer (Beschluß 113(V) vom 3. Juni) gewidmet. In letztgenannter Entscheidung enthielt sich UNCTAD V jeglicher Aussage zur Sache.

**Schiffahrtsfragen:** UNCTAD V forderte zum Beitritt zum Verhaltenskodex für Linienkonferenzen auf (vgl. VN 2/1979 S.69). Der Aufruf in Resolution 106(V) vom 1. Juni hatte dadurch etwas an Aktualität verloren, daß von den EG-Ländern, der Sowjetunion und der DDR kurz zuvor erklärt worden war, sie würden dem völkervertraglich geschaffenen Kodex beitreten. Sehr kontrovers war Resolution 120(V) vom 3. Juni, mit welcher die Konferenz vor allem zum Massengüterverkehr Stellung bezog. UNCTAD V setzte sich insoweit für die Schaffung eines gleichen Anteils der Entwicklungsländer ein und empfahl allgemein eine »equitable participation« der Handelspartner. Das Abstimmungsergebnis lautete 81 : 22 (10 Ent-

haltungen). Die westlichen Marktwirtschaftsländer, die die Resolution für marktfeindlich hielten, stimmten praktisch geschlossen mit Nein (ebenso Israel; Ausnahme aber die Türkei).

**Sonstiges:** Von den Resolutionen, die keinem spezifischen Tagesordnungspunkt zugeordnet werden können, verdient vor allem diejenige Erwähnung, mit welcher die Konferenz auf die Gewinnung der Ressourcen des Tiefseebodens eingegangen ist: Resolution 108(V) vom 1. Juni, angenommen bei 9 Gegenstimmen — darunter der Bundesrepublik Deutschland — und 13 Enthaltungen. Hierbei handelt es sich bekanntlich um ein zentrales Thema der III. Seerechtskonferenz. UNCTAD V wandte sich gegen einseitige Maßnahmen einzelner Staaten. Sie erinnerte an die grundlegenden Resolutionen der UN-Generalversammlung (A/Res/2574D(XXIV) vom 15. Dezember 1969 — Moratoriumsresolution; A/Res/2749(XXV) vom 17. Dezember 1970 — Prinzip des ›gemeinsamen Erbes der Menschheit‹) und erklärte, einseitige Maßnahmen vor Abschluß einer Seerechtskonvention würden gegen diese Resolutionen verstoßen, die laufenden Verhandlungen gefährden und die Interessen der Völkergemeinschaft berühren. Sie würden von der Völkergemeinschaft nicht anerkannt werden und völkerrechtlich ungültig sein. UNCTAD V rief die Staaten speziell auf, keine nationalen Gesetze über den Tiefseebodenbergbau zu erlassen (wie namentlich in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten derzeit ins Auge gefaßt), und warnte vor den Folgen, die solche Schritte im Rahmen der Seerechtskonferenz und bestimmter Rohstoffverhandlungen haben würden. Welche Folgen das sein könnten, wurde nicht präzisiert.

**UNCTAD VI:** Die sechste Welthandelskonferenz könnte in Kuba stattfinden. Die kubanische Regierung hat eine entsprechende Einladung ausgesprochen. NJP

**Weltagrarkonferenz vom 12.—20. Juli in Rom: internationale Übereinstimmung über Grundsätze für die ländliche Entwicklung (40)**

I. Ziel der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des UN-Systems durchgeführten, von 145 Staaten beschickten *Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung* war es, sich weltweit auf ein für alle annehmbares Aktionsprogramm für Agrarreform und ländliche Entwicklung zu einigen. In diesem sollten Wege und Maßnahmen aufgezeigt und empfohlen werden, wie die vorrangige Aufgabe der Agrarreform und ländlichen Entwicklung gelöst und die damit verbundenen Probleme bewältigt werden können. Die Schlüsselrolle, die der Agrarreform und ländlichen Entwicklung für den Entwicklungsprozeß von Entwicklungsländern beizumessen ist, sollte darüber hinaus in einer Grundsatzklärung allgemein ins Bewußtsein gebracht werden.

Um die Armut in der Welt zu bekämpfen, müsse man »auf dem Lande selbst ansetzen«, führte der tansanische Präsident Nyerere — einer von vier Staatspräsidenten, die an der Konferenz teilnahmen — in